

5. Änderungssatzung vom 20.11.2025 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Satzung alt:	Satzung neu:
<p>§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet <i>Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3)</i> zu unterhalten.</p> <p>Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:</p> <p>3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen</p>	<p>§2 (1) Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten <i>Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3)</i> und Druchhorn (Karte in der Anlage 5) zu unterhalten.</p> <p>Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:</p> <p>3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen</p>

<p>3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.</p> <p>Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet Bramsche-Süd die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:</p> <p>4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen 5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen 7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz</p>	<p>3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.</p> <p>Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf die Vorteilsgebiete Bramsche-Süd und Druchhorn die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:</p> <p>4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen 5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen 7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum</p>
---	--

<p>des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen</p> <p>8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern</p> <p>9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.</p>	<p>Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen</p> <p>8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern</p> <p>9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind</p> <p>a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ahrens und Wittefeld in Epe 3) Bersenbrück-Gehrde in Talge 4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw. 5) Campemoor in Campemoor tlw. 6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste 8) Hollage Wackum in Achmer tlw. 9) Horsteile Hinnenkamp in Hinnenkamp 10) Kalkriese in Kalkriese 11) Renslager Kanal in Renslage 12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup 13) Stickeich in Vörden 14) Suttruper Bruch in Suttrup 15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene 16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw. 17) Hahnenmoor in Aselage 18) Dohrener Bruch in Dohren tlw. 19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw. 20) Pye-Halen in Halen tlw. <p>b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,</p> <p>(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind</p> <p>a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ahrens und Wittefeld in Epe 3) Bersenbrück-Gehrde in Talge 4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw. 5) Campemoor in Campemoor tlw. 6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste 8) Hollage Wackum in Achmer tlw. 9) Horsteile Hinnenkamp in Hinnenkamp 10) Kalkriese in Kalkriese 11) Renslager Kanal in Renslage 12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup 13) Stickeich in Vörden 14) Suttruper Bruch in Suttrup 15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene 16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw. 17) Hahnenmoor in Aselage 18) Dohrener Bruch in Dohren tlw. 19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw. 20) Pye-Halen in Halen tlw. <p>b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,</p> <p>(2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd, Artländer Melioration und Druchhorn.</p>
<p>§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere:</p> <p>Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet,</p>	<p>§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen des Gewässers nicht beschädigt werden. Dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem

<p>1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen an der Böschungsoberkante dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,</p> <p>2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,</p> <p>3. innerhalb der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortsteile und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer</p>	<p>Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, das Weidegrundstück entlang des Gewässers einzuzäunen. Der Zaun ist mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Treten in dem Bereich zwischen Böschungsoberkante und Einfriedung oder im Ufer des Gewässers Schäden durch Viehtritt auf, so sind diese durch das Verbandsmitglied, in dessen Eigentum das betreffende Grundstück steht, zu beseitigen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1 m von der Böschungsoberkante beginnend anzulegen.</p> <p>2. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Ackergrundstücke sind verpflichtet, bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen.</p> <p>3. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art mit Ausnahme von Grundstückseinfriedigungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 5 m von der Böschungsoberkante aus gemessen errichtet werden. Zäune und</p>
--	--

<p>zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,</p> <p>4. Anlegen offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Viehtränken, Übergänge und andere Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig,</p> <p>5. Anlieger an Gewässerrandstreifen sind berechtigt, diesen zu Entwässerungszwecken zu benutzen und sind verpflichtet, das Räumgut auch aus dem Gewässer aufzunehmen,</p> <p>6. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, bautechnisch so herzustellen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>7. in Gewässer II. Ordnung einmündende Gräben sind auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Die Verrohrung und der Anschluss an die Gewässerböschung sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu unterhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden,</p> <p>8. für Brücken, Wege – und Straßenüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig,</p>	<p>Grundstückseinfriedigungen dürfen erst ab einem Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante aus gemessen errichtet werden, wobei die Zäune und Einfriedigungen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten dürfen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte oder Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen.</p> <p>4. An Gewässern des Verbandes dürfen Hecken, Büsche und andere Anpflanzungen erst in einer Entfernung von 5 m von der Böschungsoberkante aus gemessen gesetzt werden.</p> <p>5. Offene Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Viehtränken sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Durchführung des Verbandsunternehmens nicht erschweren.</p> <p>6. Das Anlegen von Durchzäunungen des Gewässers ist zu unterlassen.</p> <p>7. Das Räumgut aus dem Gewässer sowie sonstige bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln und Erdreich dürfen vom Verband auf den Gewässerrandstreifen abgelagert werden und sind von den Mitgliedern des Verbandes unentgeltlich aufzunehmen und einzuplanieren oder zu beseitigen.</p> <p>8. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind mit</p>
---	--

<p>9. die im Zuge von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässe in Grundstückszu- oder überfahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigten zu erneuern,</p> <p>10. die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigungen der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen,</p> <p>11. bei der Regelunterhaltung hat der Anlieger am Gewässer das Befahren und Betreten eines 5 m breiten Räumstreifens, sowie das Ablagern des Räumgutes ohne Entschädigung zu dulden, wenn die Aufrechterhaltung der Vorflut eine Räumung erforderlich macht, auch wenn die anliegenden Flächen in diesem Bereich nicht abgeerntet sind.</p> <p>(2) Ausnahmen von den Beschränkungen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(3) Wird von einem Mitglied gegen die Anforderungen und Beschränkungen der vorstehenden Absätze verstoßen, kann der Vorstand oder Geschäftsführer anordnen, die entsprechenden Nutzungen oder</p>	<p>Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen so herzustellen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>9. Vor einer Herstellung, Umgestaltung oder Beseitigung von im Verlauf von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässen ist die schriftliche Zustimmung des Verbandes einzuholen. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigtem zu erneuern.</p> <p>10. Es ist zu unterlassen, in einem Abstand von 5 m gemessen ab der Böschungsoberkante nicht nur vorübergehend Gegenstände abzulagern, die den Wasserabfluss hemmen oder fortgespült werden können.</p> <p>11. Entlang von verrohrten Verbandsgewässern ist in einem Abstand von 5 Metern, gemessen von der jeweiligen seitlichen Rohraußenwandung, jegliche Bebauung, bauliche Anlagen oder die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig.</p> <p>(2) Der Verband kann von den unter § 6 Abs. 1 geregelten Beschränkungen des Grundeigentums Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Die Erteilung einer Ausnahme ergeht schriftlich.</p> <p>(3) Wird gegen die in § 6 Abs. 1 geregelten besonderen Pflichten der Mitglieder verstoßen, kann der Vorstand oder der</p>
---	--

<p>Anlagen oder Anpflanzungen ordnungsgemäß einzurichten oder widerrechtlich vorgenommene Nutzungen zu unterlassen oder Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht nach, kann die Anordnung nach § 35 Abs. 2 der Satzung auf Kosten des Mitgliedes durchgesetzt werden.</p>	<p>Geschäftsführer anordnen, die entsprechenden Nutzungen zu unterlassen sowie Anlagen und Anpflanzungen, die den Vorgaben nach § 6 Abs. 1 nicht genügen, zu beseitigen. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Viehtränken, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.</p>
<p>§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.</p>	<p>§ 30 (1b): Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.</p> <p>§ 30 (1c): Der Beitrag verteilt sich, für die ehemaligen Teilnehmergeinschaften, auf die Beitragszonen wie folgt:</p> <p>VTG Bramsche-Süd: Zone 0 = 0,0 x Hektarsatz Zone 1 = 1,0 x Hektarsatz Zone 2 = 0,6 x Hektarsatz</p>

	<p>Zone 3 = 0,0 x Hektarsatz Zone 4 = 0,0 x Hektarsatz Zone 7 = 0,0 x Hektarsatz</p> <p>VTG Druchhorn: Zone 0 = 0,0 x Hektarsatz Zone 1 = 1,0 x Hektarsatz Zone 2 = 1,0 x Hektarsatz Zone 3 = 1,0 x Hektarsatz Zone 4 = 1,0 x Hektarsatz Zone 5 = 0,0 x Hektarsatz Zone 6 = 0,0 x Hektarsatz Zone 9 = 0,0 x Hektarsatz</p>
	<p>§ 30 (3): Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes (maximal 25,00 €) entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben. Dies gilt für</p> <p>Unterhaltungsverband 97 = 1,0 x Hektarsatz</p> <p>VTG Bramsche-Süd Zone I = 1,0 x Hektarsatz VTG Bramsche-Süd Zone II = 1,0 x Hektarsatz</p> <p>VTG Artländer Melioration = 1,0 x Hektarsatz</p> <p>VTG Klitzenbach = 1,0 x Hektarsatz</p> <p>VTG Druchhorn = 0,0 x Hektarsatz</p>

<p>§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p>§ 30 (3b): Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd, Artländer Melioration und Druchhorn nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>
<p>Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1</p> <p>d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz</p> <p>e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p> <p>f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p>	<p>Veranlagungsregeln ; § 4 (1)</p> <p>d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach: Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz</p> <p>e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd: Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p> <p>f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration: Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p> <p>g) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Druchhorn: Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal angeschlossene Flächen: keiner</p>

Gezeichnet: Andreas Höger
(Verbandsvorsteher)